

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DG TRANSPORTE GMBH in der Fassung

01. August 2025

I. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Beförderungen mit der DG Transporte GmbH (im Folgenden: „DG“).

Vertragsgrundlagen des vorliegenden Vertrages sind in nachfolgender sich jeweils ergänzender Reihenfolge:

- Zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. CMR, MÜ, WA, LuftVG...)
- Individualvereinbarungen,
- die vorliegenden AGB
- die ADSp

Teil der vorliegenden AGB sind auch die „Anleitung DG Kundenportal_allgemein“, „Dokumentation_Web_API_XML_V2_DE - DG Kundenportal“, „Verpackungsleitfaden DG - Sendungen richtig verpacken“, in der jeweils gültigen Fassung, auf die in den vorliegenden AGB unter Ziff. III.1.e) und Ziff. IV.1. Bezug genommen wird und die im DG Kundenportal unter [Support \(dg-kundenportal.de\)](https://support.dg-kundenportal.de) (siehe nachfolgend Ziff.III.1.e) und IV.1) abrufbar sind.

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend: Versender) wird ausdrücklich widersprochen. Mit Auftragserteilung erkennt der Versender diese AGB und Rechtsgrundlagen als Vertragsgrundlage an.

II. Vertragsschluss/Verbotsgut

1. Die vertraglichen Rahmenbedingungen werden grds. dadurch vereinbart, dass der Versender auf Nachfrage ein Preisangebot für ein angefragtes Produkt (z.B. „Standardprodukt Expressversand/Overnight für Schmuck und Valorenversand“) erhält und er dieses unterschrieben an „DG“ sendet (als PDF übersandt per email ist ausreichend). Die Buchung einzelner Transporte bzw. die Beauftragung des konkreten Transports erfolgt gem. den unter Ziff. IV dieser AGB dargelegten Abläufen.

2. Ein Vertragsschluss kommt hinsichtlich nachstehend aufgezählter Verbotsgüter nicht zustande. „DG“ möchte derlei Verträge nicht annehmen und durchführen, da versicherungstechnische Gründe und betriebswirtschaftliche Erfordernisse dies nicht zulassen. Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungshelfen der „DG“ sind nicht berechtigt derlei Verträge anzunehmen und durchzuführen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Güter:

- Packstücke mit einem Gurtmaß über 500 cm, einem Gewicht über 350 Kg,
- Sendungen, die aus rechtlichen oder sicherheitstechnischen Gründen nicht zur Beförderung übernommen werden dürfen, insb. also, wenn diese gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen oder Menschen und Sachen ihrer Art nach schädigen können.
- Sendungen, die besonderer Behandlung bedürfen (z.B. durch Temperaturführung, Einholung von Genehmigungen oder Sicherheitsvorkehrungen)
- Bargeld,
- Geldanweisungen, bankbestätigte Schecks, Reiseschecks, sonstige Wertpapiere (d.h. bank- und geldwerte Papiere, insb. Inhaberpapiere)
- Edelmetalle, Schmuck, Juwelen, Edelsteine, Uhren, Kunstwerke, Antiquitäten, Briefmarken, Kredit- und Debitkarten mit einem Wert über 25.000,00 €.
- Lebensmittel,
- Arzneimittel,
- Güter, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen (gem. ADR, IATA, ICAO) sofern sich diese nicht im LQ Bereich bewegen,
- Sendungen mit einem Wert über 25.000,00 €, wobei bestehende Haftungsbeschränkungen oder –Ausschlüsse hiervon unberührt bleiben.
- Sendungen, die vom Versender gem. Art.24 und/oder Art.26 CMR deklariert sind

„DG“ ist nicht verpflichtet die Sendung dahingehend zu prüfen, messen, wiegen etc., ob sie unter die vorgenannten Ausschlüsse fällt und die vom Versender gemachten Angaben zutreffend sind. Sollte sich hingegen ein Verdacht verbotenen Sendungen gem. vorstehender Aufzählung aufdrängen, d.h. ein begründeter Verdacht bestehen, oder erfordern dies sicherheits-, zollrechtliche, oder sonstige behördliche oder gesetzliche Gründe so ist „DG“ berechtigt, die Sendung zu öffnen und zu überprüfen. Die hierfür notwendigerweise anfallenden Kosten sind vom Versender zu tragen, etwaige von „DG“ hierzu getätigte Aufwendungen hat der Versender „DG“ zu ersetzen.

III. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Versenders

1. Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht

a) Der Versender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und dass auch den die Beförderung durchführenden Personen kein Schaden entsteht.

b) Die Packstücke sind vom Versender deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsmäßige Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften. Alte Kennzeichen sind vom Versender zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

c) Der Versender ist verpflichtet, die zu einer Sendung gehörenden Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen und Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

d) Sendungen, die offensichtliche Zeichen von Beschädigungen aufweisen, werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn ihr Zustand bei der Übergabe schriftlich bestätigt wird.

e) Die Erfordernisse, wie sie in dem jeweils gültigen Verpackungsleitfaden „Verpackungsleitfaden DG - Sendungen richtig verpacken“, (stets aktualisiert abrufbar unter: www.dg-transporte.de/download) enthalten sind, müssen stets eingehalten werden.

Bei Nichteinhaltung der hierin Verpackungserfordernisse wird bei einem etwaigen Transportschadenfall (hier: Verlust, Teilverlust oder Beschädigung) vermutet, dass dieser auf die Nichteinhaltung dieser Versandvorschriften ursächlich zurückzuführen ist, sofern dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich erscheint.

2. Informationspflichten

a) Der Versender unterrichtet „DG“ rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren. Er hat dabei alle Begleitpapiere zu stellen und sämtliche Auskünfte zu erteilen, welche für die tatsächliche, logistische wie auch amtliche (auch zollrechtliche) Behandlung des Gutes erforderlich und dienlich sind.

b) Bei gefährlichem Gut hat der Versender rechtzeitig der „DG“ in Textform die Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen und zu diesem Zwecke etwaige Unterlagen und weitergehende zur Behandlung notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.

c) Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Versender im Auftrag der „DG“ in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass „DG“ vor dem Hintergrund auch vorstehender Ziff. II.2. über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann.

IV. Leistungen der „DG“/ Organisatorischer Ablauf der Sendungsabwicklung

DG ist berechtigt, die Wahl des zur Beförderung der Sendung einzusetzenden Transportmittels nach billigem Ermessen selbst zu treffen und geeignete Dienstleister zu beauftragen.

Je Zustell- und Absenderadresse sind pro Tag maximal Sendungen mit Gesamtwaren- und Transportversicherungswerten von insgesamt 50.000 € zulässig. Nach Prüfung der vor Ort befindlichen Sicherheitsvorkehrung sowie schriftlicher Freigabe durch die Leitungsorgane der DG sind auch Summen über 50.000 € je Zustell- und Abholadresse zulässig.

Der grundlegende organisatorische Ablauf ergibt sich dabei wie folgt:

1. Buchung /Beauftragung eines Transports

a) Die Buchung eines Auftrags muss durch Erfassung der Sendung im „DG“ Kundenportal unter folgender URL erfolgen: <https://dg-kundenportal.de/> . Der Buchungsprozess ist im Dokument *Anleitung DG Kundenportal_allgemein* in der aktuellen Fassung dokumentiert. Diese Dokumentation erhält der

Versender von den Mitarbeitern der „DG“. Zugangsdaten erhält der Versender durch Anfrage über das Anfrageformular auf der Website www.dg-transporte.de unter dem Reiter

Businesskunden / Kundenportal und anschließender Zusendung eines individuellen Anmeldelinks. Das Passwort ist vom Versender selbst zu vergeben.

b) Alternativ können Buchungen und Änderungen via API Schnittstelle unter folgendem Link beauftragt werden: <https://dg-kundenportal.de/api/login.aspx> . Der Buchungsprozess ist im Dokument *Dokumentation_Web_API_XML_V2_DE - DG Kundenportal* der aktuellen Fassung dokumentiert. Diese Dokumentation erhält der Versender von den Mitarbeitern der „DG“. Zugangsdaten erhält der Versender durch die IT der „DG“.

c) Änderungen an der Sendung können bis zu Übernahme der Sendung durch „DG“ oder deren Partnerunternehmen erfolgen.

2. Übernahme

Die Übernahme der Ware erfolgt auf Verlangen des Versenders durch Quittung des abholenden Fahrers auf der Tagesabschlussliste. Diese muss aus dem DG Kundenportal oder über die API Schnittstelle generiert werden. Nach Freigabe durch Leitungsorgane der DG Transporte kann auch eine Übergabeliste des Versenders verwendet werden. Eine Übernahme durch Scan der Packstücke durch einen Handscanner des Fahrers dient als Ergänzung zur Übernahme der Ware und ersetzt die Quittung auf der Tagesabschlussliste nicht.

3. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

a) Umstände, die die Beförderung oder Ablieferung der Sendung zeitweilig oder dauernd behindern, entbinden den Versender nur dann von der Zahlung der Vergütung, wenn diese Umstände von der DG oder den zur Beförderung eingeschalteten Unternehmen zu vertreten sind.

b) Im Fall von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen hat „DG“ den Versender oder den jeweiligen Verfügungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten, um dessen Weisung einzuholen. Ist die Weisung nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen, so hat „DG“ oder das mit der Beförderung beauftragte Unternehmen die Maßnahmen zu ergreifen, die im Interesse des Versenders oder des Verfügungsberechtigten die besten zu sein scheinen, insbesondere kann die Sendung an den Versender zurückbefördert werden.

c) DG hat wegen der nach Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen sowie auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, dass das Hindernis seinem Risikobereich zuzurechnen ist.

4. Ablieferung der Sendung

a) Wird der Empfänger in seiner Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Empfänger wohnt, nicht angetroffen, kann das Gut, soweit nicht offenkundige Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, abgeliefert werden

- in der Wohnung an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigten Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner,
- in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person,
- in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

b) Wenn „DG“ mit dem Versender oder Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach die Ablieferung ohne körperliche Übergabe an den Empfänger erfolgen soll (z.B. Nacht-, Garagen- oder Bandanlieferung), erfolgt die Ablieferung mit der tatsächlichen Bereitstellung des Gutes am vereinbarten Ort.

c) Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn

- eine Auslieferung der Sendung wegen nicht oder nicht mehr zutreffender Empfängeranschrift nicht möglich ist;
- ein zweiter Zustellungsversuch erfolglos ist;
- der Empfänger die Annahme der Sendung aus welchen Gründen auch immer verweigert.

d) Bereits bei dem ersten erfolglosen Zustellversuch informiert „DG“ den Versender über das Tracking. Stets einsehbar unter www.dg-transporte.de/empfangen/sendungsverfolgung/ hierüber. Der Versender ist dazu verpflichtet Weisung bzgl. des zweiten Zustellversuchs zu erteilen. Der Versender hat unverzüglich innerhalb eines Werktages entsprechende Weisung zu erteilen. Nach Ablauf von 7 Tagen nach vorstehender Mitteilung an den Versender ist „DG“ berechtigt die Sendung auf Kosten des Versenders zu retournieren, soweit keine anderweitige Weisung erfolgt. Für die zweite Zustellung fallen die gem. Preistabelle jeweils vereinbarten Preise an.

e) Bei Unzustellbarkeit der Sendung erhält der Versender hierüber Mitteilung von „DG“ und hat innerhalb eines Werktages Weisung zu erteilen, wie mit der Sendung verfahren werden soll, d.h. ob diese retourniert werden oder ein Zustellversuch an einer alternativen Anschrift erfolgen soll. Die hierfür angefallenen Kosten und Aufwendungen gem. im Einzelfall geltender Preistabelle sind vom Versender zu tragen. Nach Ablauf von 7 Tagen nach vorstehender Mitteilung an den Versender ist „DG“ berechtigt die Sendung auf Kosten des Versenders zu retournieren, soweit keine anderweitige Weisung erfolgt.

f) Ablieferungsquittungen werden nur aufgrund schriftlicher Weisung des Versenders eingeholt.

g) Eine Zustellung/ Abholung einer Sendung innerhalb eines frei wählbaren Zeitfensters oder auch Standardzeitfensters kann auch vor oder nach dem angegebenen Zeitfenster/ Tag erbracht werden.

Ist dieser Versuch jedoch erfolglos, so muss im gebuchten Zeitfenster/ Tag die Zustellung oder Abholung erneut ohne Zusatzkosten durchgeführt werden.

V. Haftung Versender

Der Versender haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in jedem Falle aber mindestens gem. nachfolgenden Maßgaben:

1. Der Versender haftet der „DG“ für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versender entgegen Ziff.III.2. dieser Bestimmungen keinen Hinweis auf die Gefährlichkeit der Güter abgegeben hatte, sowie für Schäden durch unrichtige oder unvollständige Bezeichnung der Güter, durch fehlerhafte Gewichts-, Wert- bzw. Maßangabe oder durch Mängel der Verpackung.

2. Der Versender haftet der „DG“ für alle Schäden, die der „DG“ dadurch entstehen, dass der Versender ihm berechtigterweise erteilte Weisungen nicht beachtet.

VI. Haftung „DG“

1. Haftung allgemein ggü. Unternehmer

a) Die Haftung der „DG“ richtet sich nach den Bestimmungen der Ziffern 22-27 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017), die in Kopie beigelegt sind.

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 von der gesetzlichen Haftungsbeschränkung des § 431 HGB ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die übliche Haftungsbeschränkung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Mio. Euro je Schadenfall und 2,5 Mio. Euro je Schadenereignis, mindestens jedoch auf 2 SZR/kg, beschränken.

b) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lagerhalters und für außervertragliche Ansprüche aller Art.

2. Haftung allgemein ggü. Verbraucher

a) „DG“ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden, sofern die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist oder wenn DG

schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt (d.h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Fall einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b) „DG“ haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, sofern sich aus vorstehender Ziff. VI.2.a) nichts anderes ergibt.

c) Eine etwaige im Einzelfall bestehende Haftung nach § 475 e Abs.4 HGB bleibt unberührt. Hiernach haftet „DG“ dem aus dem Lagerschein Berechtigten für den Schaden, der daraus entsteht, dass er das Gut ausgeliefert hat, ohne sich den Lagerschein zurückgeben zu lassen oder ohne einen Abschreibungsvermerk einzutragen.

d) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von „DG“ und für außervertragliche Ansprüche aller Art.

3. Haftung speziell bei Briefen und briefähnlichen Sendungen (bei Verbrauchern und Unternehmen)

Bei Briefen und briefähnlichen Sendungen gilt eine Haftungshöchstsumme von 1.000,00 € in Abbedingung von § 435 HGB. Dies gilt nicht bei Vorsatz und gilt vorbehaltlich der anderen geltenden Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse.

VII. Versicherung des Gutes

1. Hiermit weist „DG“ den Versender auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung des Gutes hin. Nähere Informationen werden auf Anfrage jederzeit erteilt. Die für die Versicherung anfallenden Kosten sind vom Versender zu tragen. Einzelheiten ergeben sich aus den jeweils anwendbaren vertraglichen Produktvereinbarungen (z.B. Tabelle gem. „Standardprodukt Expressversand/Overnight für Schmuck und Valorenversand“)

2. „DG“ ist jedoch ohne ausdrückliche Beauftragung nicht verpflichtet, die Güter für eigene oder fremde Rechnung zu versichern.

VIII. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der „DG“

„DG“ hat wegen aller Forderungen aus diesem Vertrag sowie unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Lager-, Fracht-, See- und Luftfracht- und Speditionsverträgen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem Gut, solange es sich in seiner Verfügungsgewalt befindet. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Forderung aus einer Versicherung sowie auf die Begleitpapiere.

Überträgt der Versender den Herausgabeanspruch an dem Gut an einen Dritten, so muss der Abtretungsempfänger das aus dem früheren Vertrag auf dem Gut lastende Pfand- und Zurückbehaltungsrecht dulden, solange DG nicht darauf verzichtet hat, § 404 BGB bleibt unberührt.

IX. Geltung der ADSp

Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend bei Verträgen mit Unternehmen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung. Die ADSp 2017 sind beigelegt/ sind auf der Homepage der DG (www.dg-transporte.de) einsehbar.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist 73230 Kirchheim/ Teck.

XI. Abschließende Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

AGB - in der Fassung 01. Januar 2025